



## Anlage 5: Für Einkaufsrechnungen und Lieferscheine geltende Verpflichtungen

Die Schule macht dem Lieferanten, den sie gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen für die Lieferung der beihilfefähigen Erzeugnisse an die Schule ausgewählt hat, folgende Vorgaben in Bezug auf die Rechnungen über den Kauf der Erzeugnisse:

- Die Rechnungen werden ausschließlich auf den Namen und die Adresse der Schule ausgestellt;
- Sie betreffen ausschließlich die im Rahmen des Programms gelieferten Erzeugnisse;
- Sie tragen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben.

Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit den in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben beiliegen.

Pflichtangaben <sup>1</sup>	Einkaufsrechnungen <sup>2</sup>	Lieferscheine
<b>Amtliche Kenndaten des Lieferanten</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezeichnung</li> <li>- Adresse</li> <li>- Eindeutige Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen;</li> </ul>	✓	✓
<b>Datum des Dokuments</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datum des Dokuments im Format Tag.Monat.Jahr;</li> </ul>	✓	
<b>Einzelheiten zur Lieferung der Erzeugnisse</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferadresse für die Erzeugnisse;</li> </ul>		✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datum der Lieferung der Erzeugnisse im Format Tag.Monat.Jahr<sup>3</sup>;</li> </ul>	✓	✓
<b>Beschreibung der gelieferten Erzeugnisse:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausführliche Beschreibung der gelieferten Erzeugnisse;</li> </ul>	✓	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Herkunftsland jedes gelieferten Obstes und Gemüses (einschließlich als Saft, Suppe oder Kompott);</li> </ul>	✓	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Genaue und vollständige Zusammensetzung der gelieferten Säfte, Suppen und Kompotte;</li> </ul>	✓	

<sup>1</sup> Obligatorisch vom Lieferanten selbst auf den Einkaufsrechnungen und/oder Lieferscheinen anzubringende Angaben. Kassenbons werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Kassenbons werden nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Das Datum jeder Lieferung muss in dem Zeitraum liegen, auf den sich der Beihilfeantrag bezieht, mit einer Toleranz von fünf Werktagen vor Beginn des 2. Zeitraums.



- Genaue Bezeichnung der gelieferten Käsesorten, gemäß den auf der folgenden Website veröffentlichten Informationen: <a href="http://www.apaqw.be/Resultats-recherche-fromages.aspx">http://www.apaqw.be/Resultats-recherche-fromages.aspx</a> ;	✓	✓
- Angabe, von welchem Tier die Milch stammt, außer bei Kuhmilch oder Milcherzeugnissen aus Kuhmilch;	✓	
- Mengen der gelieferten Erzeugnisse müssen je nach Fall in kg (gr) oder in Litern (cl) und falls möglich (siehe Anmerkung unten) in Stück und Bündel angegeben werden.	✓	✓
<b>Gezahlte Beträge</b>		
- Die Stückpreise der gelieferten Erzeugnisse müssen je nach Fall pro kg (gr) oder pro Liter (cl) und gegebenenfalls für die einzelnen Lieferungen angegeben werden, außer in den nachstehend aufgeführten genehmigten Ausnahmefällen; - Die gezahlten Beträge für die gelieferte(n) Erzeugnismenge(n) müssen angegeben werden, inkl. MwSt. oder ohne MwSt. und gegebenenfalls für die einzelnen Lieferungen; - Gesamtbetrag inkl. MwSt.	✓	
<b>Unterschrift</b>		
- Gegenzeichnung des Dokuments durch einen Mitarbeiter der Schule		✓

#### **Anmerkung zu den auf den Rechnungen und Scheinen anzugebenden Mengen:**

Eine Rechnungsstellung pro Stück ist nur zulässig bei der Lieferung von folgendem Obst und Gemüse:

- Pro Stück: Artischocke, Broccoli, Sellerie, Endivie (Escariol, Endiviensalat), Weißkohl, Rotkohl, Grünkohl, Chinakohl, Blumenkohl, Krauskohl, Kohlrabi, Salatgurke, Kürbis, Zucchini, Zichorie, Fenchel, Gewürzkräuter, Kaki, Kiwai, Kiwi, Blattsalat, Melone, Patisson, Hokkaidokürbis, Riesen Kürbis;
- Pro Bündel: Spargel, Karotte, Kresse, Frühlingszwiebel, Petersilie, Lauch, Portulak, Radieschen;
- Pro Stück oder pro Bündel: Frischer Knoblauch, Rübe.

Eine Rechnungsstellung der gelieferten Erzeugnisse pro Portion, Schale, Kiste, Sack, Flasche, Kasten, Glas oder Becher, Getränkekarton, Kunststoffschale und bei Käse pro Schachtel oder nach sonstigen Verpackungseinheiten ist nicht erlaubt, außer wenn der Inhalt der Verpackung je nach Fall auch in kg (gr) oder Litern (cl) vom Lieferanten selbst auf der Rechnung angegeben ist.

Pfandflaschen und Pfandkisten müssen getrennt in Rechnung gestellt werden.

Einkaufrechnungen, die nicht entsprechend den oben beschriebenen Anforderungen erstellt werden, werden bei der Gewährung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

